jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/29 94/20/0291

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §107 Abs1 Z10;
StVG §107 Abs1 Z9;
StVG §109 Z5;
StVG §114 Abs2;
StVG §116 Abs6;
StVG §26;

Rechtssatz

Wenn der Strafgefangene bereits einschlägige Ordnungsstrafen sowohl hinsichtlich der Nichtbefolgung von Anordnungen als auch hinsichtlich des ungebührlichen Benehmens erlitten hat, handelt die Vollzugsbehörde nicht rechtswidrig, wenn sie im Wiederholungsfalle über ihn den strengen Hausarrest iSd § 109 Z 5 iVm § 114 Abs 2 StVG verhängt (Hinweis E 29.10.1986, 86/01/0147-0149).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994200291.X04

Im RIS seit

05.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at